

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2009

Nr. 2009/1056

Gemeinde Mümliswil-Ramiswil: Ausbau Elektrizitätsversorgung Bereten, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Elektra Mümliswil-Ramiswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 760'000 Franken des Projektes zum Ausbau der Elektrizitätsversorgung der Berghöfe im Gebiet Bereten.

2. Erwägungen

Die Elektrizitätsversorgung der Berghöfe im Gebiet Chirsihof-Bereten-Farisberg ist seit Jahrzehnten ungenügend und störungsanfällig. In Koordination mit dem mit RRB Nr. 2009/936 vom 26. Mai 2009 genehmigten Ausbau der Wasserversorgung beabsichtigt die Elektragenossenschaft Mümliswil-Ramiswil, diese Anlagen zu verstärken und die Freileitungen soweit möglich zu verkabeln.

Die Kosten für 3 neue Trafostationen, 3'300 m Kabelleitungen 16 kV und 2'200 m Kabelleitung 0.4 kV sowie 2'200 m Freileitungsabbruch sind auf 760'000 Franken veranschlagt. Davon sind 740'000 Franken beitragsberechtigt. Mit der vorgesehenen Verkabelung und Verstärkung können die ungenügenden Spannungsverhältnisse und die Versorgungssicherheit für fünf Landwirtschaftsbetriebe wesentlich verbessert werden.

Die Kabelschutzrohre werden weitgehend in den gleichen Graben wie die genehmigte und vom 6. März bis 6. April 2009 öffentlich aufgelegte Wasserversorgung verlegt. Die Bewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) mit Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen ist in Vorbereitung. Für Natur und Landschaft werden mit der Verkabelung wesentliche Verbesserungen erreicht.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 740'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 90'000 Franken (ca. 12 %) zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat einen pauschalen Bundesbeitrag von 100'000 Franken (ca. 13.5 %) in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Firmen Rohn AG, Subingen (Netzbauarbeiten) und Paul Flury AG, Mümliswil (Grabarbeiten), vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 ff des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Vorbehalten bleibt das Plangenehmigungsverfahren mit allfälligen Auflagen des ESTI.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 740'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 90'000 Franken zugesichert.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2010 gewährt.
- 3.5 Die Elektra Mümliswil-Ramiswil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerhaltungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Die Dauer der Rückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Oktober 2010.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschafts-Departement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Postfach, 4717 Mümliswil
 Elektra Mümliswil-Ramiswil, Präsident Kurt Walter, 4717 Mümliswil

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Ausbau Elektrizitätsversorgung Bereten in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG

innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“